

## **Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Stadt Heidelberg (Gemeinderatsgeschäftsordnung - GeschO-GR)**

vom 20. Februar 1992  
(Heidelberger Amtsanzeiger vom 27. Februar 1992)<sup>1</sup>

Der Gemeinderat der Stadt Heidelberg beschließt aufgrund des § 36 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (GBl. S. 578, berichtigt S. 720), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 1991 (GBl. S. 860), hinsichtlich § 5 und § 7 Abs. 3 Satz 2 im Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin, folgende Geschäftsordnung:

### **I. Der Gemeinderat und seine Mitglieder**

#### **§ 1 Vorsitz**

- (1) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister ist Vorsitzende/Vorsitzender des Gemeinderats (§ 42 Abs. 1 GemO).
- (2) Sie/Er wird durch den Ersten Bürgermeister und bei dessen Verhinderung durch die Bürgermeister nach der von dem Gemeinderat bestimmten Reihenfolge vertreten. Die Vertreter haben kein Stimmrecht.

#### **§ 2 Fraktionen**

- (1) Die Stadträtinnen/Stadträte können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss mindestens drei Stadträtinnen/Stadträte umfassen. Eine Stadträtin/ein Stadtrat kann nur einer Fraktion angehören. Als Fraktion im Sinne der Vorschriften dieser Geschäftsordnung gelten auch Wählervereinigungen und sonstige gemeinderätliche Gruppierungen mit mindestens drei Mitgliedern.
- (2) Die Bildung und Auflösung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen der Vorsitzenden

---

<sup>1</sup> Geändert durch:

Beschluss des Gemeinderates vom 10. Juli 1997 (Heidelberger Stadtblatt vom 20.08.1997),  
Beschluss des Gemeinderates vom 21. September 2004 (Heidelberger Stadtblatt vom 29.09.2004),  
Beschluss des Gemeinderates vom 16. Februar 2006 (Heidelberger Stadtblatt vom 08.03.2006),  
Beschluss des Gemeinderates vom 15. April 2010 (Heidelberger Stadtblatt vom 28.04.2010),  
Beschluss des Gemeinderates vom 23. April 2013 (Heidelberger Stadtblatt vom 02.05.2013),  
Beschluss des Gemeinderates vom 24. Juli 2014 (Heidelberger Stadtblatt vom 30.07.2014),  
Beschluss des Gemeinderates vom 28. April 2016 (Heidelberger Stadtblatt vom 04.05.2016),  
Beschluss des Gemeinderates vom 20. Dezember 2016 (Heidelberger Stadtblatt vom 28.12.2016),  
Beschluss des Gemeinderates vom 12. November 2020 (Heidelberger Stadtblatt vom 02.12.2020, berichtigt  
Heidelberger Stadtblatt vom 16.12.2020),  
Beschluss des Gemeinderates vom 06. Mai 2021 (Heidelberger Stadtblatt vom 28.07.2021),  
Beschluss des Gemeinderates vom 10. November 2021 (Heidelberger Stadtblatt vom 08.12.2021),  
Beschluss des Gemeinderates vom 05. Mai 2022 (Heidelberger Stadtblatt vom 22.06.2022).

und der Mitglieder sind der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister mitzuteilen.

- (3) Zur Finanzierung des Sach- und Personalaufwandes der Fraktionsarbeit stellt die Stadt Heidelberg Haushaltsmittel auf der Grundlage der Fraktionsfinanzierungssatzung zur Verfügung.

### **§ 3**

#### **Zusammensetzung des Ältestenrats**

- (1) Der Ältestenrat besteht aus der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister als Vorsitzender/ Vorsitzendem, den Dezernentinnen/Dezernenten, den Vorsitzenden der Fraktionen, sowie je einem Mitglied der Parteien und Gruppierungen, die keine Fraktionsstärke haben. Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern (große Fraktionen) wird das Recht eingeräumt, mit zwei Mitgliedern im Ältestenrat vertreten zu sein. Persönliche Stellvertretung ist möglich.
- (2) Jede Fraktion und Gruppierung teilt der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden nach der Wahl zum Gemeinderat die von ihr benannten Mitglieder schriftlich mit. Die Fraktionen und Gruppierungen können eine persönliche Stellvertretung benennen. Damit alle Fraktionen und Gruppierungen im Ältestenrat vertreten sind, kann eine zweite Stellvertretung für den Verhinderungsfall benannt werden.
- (3) Ändert sich die Zahl der Fraktionen oder die Zahl der Mitglieder der Fraktionen während der Amtszeit des Gemeinderats und ergibt sich nach dieser Änderung rechnerisch eine andere Zusammensetzung des Ältestenrats, so wird der Ältestenrat neu gebildet.

### **§ 4**

#### **Sitzungen des Ältestenrats**

- (1) Die Sitzungen des Ältestenrats beruft die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister ein. Die Sitzungen können form- und fristlos einberufen werden.
- (2) Der Ältestenrat wird einberufen, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn zwei seiner Mitglieder dies unter Angabe von Tagesordnungspunkten verlangen. Die Einberufung soll mindestens einmal im Monat erfolgen.

### **§ 5**

#### **Aufgaben des Ältestenrats**

Der Ältestenrat berät die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister

- a) in Angelegenheiten des Geschäftsgangs im Gemeinderat und den Ausschüssen, sofern es sich um Fragen von grundsätzlicher Bedeutung oder um wichtige Einzelfragen handelt;
- b) außerhalb der Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse in Angelegenheiten, die für das öffentliche Wohl von erheblicher Bedeutung oder die besonders schwierig oder vertraulich sind.

## II.

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

#### § 6

##### Pflicht zur Amtsausübung

- (1) Die Stadträtinnen/Stadträte sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen (vgl. § 34 Abs. 3 GemO).
- (2) Ist eine Stadträtin/ein Stadtrat verhindert, an einer Sitzung des Gemeinderats teilzunehmen, oder ist er genötigt, die Sitzung vorzeitig zu verlassen, so hat sie/er dies der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden unter Angabe des Grundes rechtzeitig mitzuteilen.
- (3) Die Stadträtinnen/Stadträte sind verpflichtet, eine Wahl in Ausschüsse des Gemeinderats anzunehmen.

#### § 7

##### Andere Pflichten, insbesondere Verschwiegenheitspflichten

- (1) Die Stadträtinnen/Stadträte müssen die ihnen übertragenen Geschäfte uneigennützig und verantwortungsbewusst führen. Sie dürfen Ansprüche und Interessen eines anderen gegen die Stadt nicht geltend machen, soweit sie nicht als gesetzliche Vertreterinnen/Vertreter handeln (vgl. § 17 Abs. 1 und 3 GemO).
- (2) Die Mitglieder des Gemeinderates dürfen den Inhalt von Beratungsunterlagen für öffentliche Sitzungen, ausgenommen personenbezogene Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, zur Wahrnehmung ihres Amtes gegenüber Dritten und der Öffentlichkeit bekannt geben (§ 41 b Absatz 4 GemO).
- (3) Die Stadträtinnen/Stadträte haben über Angelegenheiten, die ihnen durch ihre ehrenamtliche Tätigkeit bekannt geworden sind und deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist, Verschwiegenheit gegen jedermann zu wahren. Sie dürfen die Kenntnis von geheimzuhaltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten (vgl. § 17 Abs. 2 GemO).
- (4) Geheimhaltung kann, sofern sie nicht gesetzlich vorgeschrieben oder der Natur nach erforderlich ist, nur aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zum Schutze berechtigter Interessen einzelner besonders angeordnet werden (vgl. § 17 Abs. 2 Satz 4 GemO). Die Tatsache der Behandlung des Tagesordnungspunktes einer nichtöffentlichen Sitzung als solche unterliegt nur dann der Schweigepflicht, wenn die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister dies bei Übersendung der Tagesordnung angeordnet hat.
- (5) Über geheimzuhaltende Angelegenheiten besteht Schweigepflicht so lange, bis die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister die Stadträtinnen/Stadträte hiervon entbindet; dies gilt nicht für in nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse, die in öffentlicher Sitzung bekannt gegeben worden sind. Die Schweigepflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Gemeinderat fort (vgl. § 17 Abs. 2, § 35 Abs. 2 GemO).
- (6) Bei Verletzung der Schweigepflicht kann der Gemeinderat der Stadträtin/dem Stadtrat ein Ordnungsgeld bis zu Euro 1.000,00 auferlegen (vgl. § 17 Abs. 4 i. V. m. § 16 Abs. 3 GemO).

## **§ 8**

### **Rechtsfolge des Ausscheidens aus dem Gemeinderat**

Das Ausscheiden einer Stadträtin/eines Stadtrats aus dem Gemeinderat hat das Erlöschen des Auftrags zur Vertretung der Stadt in Körperschaften des öffentlichen oder privaten Rechts oder zur Erledigung sonstiger Aufgaben zur Folge, sofern und solange nicht gesetzliche Gründe entgegenstehen.

## **§ 9**

### **Ausschluss wegen Befangenheit**

- (1) Eine Stadträtin/ein Stadtrat darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihr/ihm selbst oder folgenden Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann (vgl. § 18 Abs. 1 GemO):
  - a) der Ehegattin/dem Ehegatten oder der Lebenspartnerin/dem Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes,
  - b) einer/einem in gerader Linie oder Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandten,
  - c) einer/einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad Verschwägerten oder als verschwägert Geltenden, solange die die Schwägerschaft begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes besteht oder
  - d) einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person.
- (2) Dies gilt auch (vgl. § 18 Abs. 2 GemO), wenn die Stadträtin/der Stadtrat im Falle des Buchstaben b) auch Ehegatten, Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder Verwandte des ersten Grades
  - a) gegen Entgelt bei jemandem beschäftigt ist, dem die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, es sei denn, dass nach den tatsächlichen Umständen der Beschäftigung anzunehmen ist, dass sich die Stadträtin/der Stadtrat deswegen nicht in einem Interessenwiderstreit befindet,
  - b) Gesellschafterin/Gesellschafter einer Handelsgesellschaft oder Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs eines rechtlich selbständigen Unternehmens ist, denen die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann, sofern sie/er diesem Organ nicht als Vertreterin/Vertreter oder auf Vorschlag der Gemeinde angehört,
  - c) Mitglied eines Organs einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ist, der die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann und die nicht Gebietskörperschaft ist, sofern sie/er diesem Organ nicht als Vertreterin/Vertreter der Stadt angehört oder
  - d) in der Angelegenheit in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.
- (3) Diese Vorschriften gelten nicht, wenn die Entscheidung nur die gemeinsamen Interessen einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe berührt. Sie gelten ferner nicht für Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit (§ 18 Abs. 3 GemO).
- (4) Die Stadträtin/der Stadtrat, bei der/dem ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung über diesen Gegenstand der Vorsitzenden mitzuteilen. Ob ein Ausschlussgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen in Abwesenheit der/des Betroffenen der Gemeinderat (vgl. § 18 Abs. 4 GemO).
- (5) Wer an der Beratung und Entscheidung nicht mitwirken darf, muss die Sitzung verlassen

(§ 18 Abs. 5 GemO).

## **§ 10**

### **Recht auf Unterrichtung und Akteneinsicht**

- (1) Ein Viertel aller Stadträte kann in allen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung verlangen, dass die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister den Gemeinderat unterrichtet und dass diesem oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt wird. In dem Ausschuss müssen die Antragstellerinnen/Antragsteller vertreten sein (vgl. § 24 Abs. 3 GemO). Der Ausschuss ist unverzüglich einzuberufen.
- (2) Die Bestimmungen über die Akteneinsicht gelten nicht bei den nach § 44 Abs. 3 Satz 3 GemO geheimzuhaltenden Angelegenheiten (vgl. § 24 Abs. 5 GemO).

## **III.**

### **Vorbereitung der Sitzungen**

## **§ 11**

### **Einberufung des Gemeinderates, Tagesordnung, Bekanntgabe**

- (1) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Sie/Er verweist Verhandlungsgegenstände in die nichtöffentliche Sitzung, wenn das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner die nichtöffentliche Verhandlung erfordern (vgl. § 34 Abs. 1 und § 35 Abs. 1 GemO).
- (2) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister beruft den Gemeinderat unter Übersendung der Tagesordnung zu den Sitzungen in elektronischer Form ein; auf schriftlichen Antrag eines Mitgliedes des Gemeinderates erfolgt die Einladung an das Mitglied stattdessen in schriftlicher Form. Dabei sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen. In öffentlichen Sitzungen sind die Beratungsunterlagen im Sitzungsraum für die Zuhörer auszulegen. Die ausgelegten Beratungsunterlagen dürfen vervielfältigt werden (§ 41 b Absatz 3 GemO). Alle anderen Beratungsunterlagen sind nur für die Mitglieder des Gemeinderates bestimmt und dürfen von ihnen nicht vervielfältigt oder an Dritte weitergegeben werden.  
Die Einberufung des Gemeinderates sowie die Übersendung der Tagesordnung und der erforderlichen Unterlagen erfolgen in der Regel mindestens zehn Tage vor dem Sitzungstag. Die Einberufung der Ausschüsse des Gemeinderates erfolgt spätestens acht Tage vor der Sitzung (vgl. § 34 Abs. 1 GemO).
- (3) Eine nachträgliche Ergänzung der Tagesordnung ist in Ausnahmefällen möglich; die Nichteinhaltung der in Absatz 2 Satz 6 genannten Frist ist schriftlich zu begründen. Die nachträgliche Ergänzung muss spätestens am Tage vor der Sitzung den Mitgliedern des Gemeinderats in elektronischer Form oder stattdessen auf Antrag schriftlich (§ 11 Absatz 2, Satz 1 dieser Geschäftsordnung) übermittelt und soweit es sich um eine Ergänzung der Tagesordnung der öffentlichen Sitzung handelt, spätestens am Sitzungstage auf der Internetseite der Stadt Heidelberg bekannt gegeben werden. Gleichzeitig werden die Tageszeitungen über die Ergänzung der Tagesordnung informiert. In nichtöffentlicher Sitzung können bei einstimmigem Beschluss aller Mitglieder des Gemeinderats neue Tagesordnungspunkte behandelt werden.

- (4) Der Gemeinderat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Er soll jedoch mindestens einmal im Monat einberufen werden. Der Gemeinderat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel aller Stadträtinnen/Stadträte unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt und der Verhandlungsgegenstand zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehört. Dies gilt nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat (vgl. § 34 Abs. 1 GemO).
- (5) Spätestens 12 Tage vor einer Sitzung des Gemeinderats (der Tag der Gemeinderatssitzung wird mitgerechnet) kann eine Fraktion oder ein Sechstel aller Stadträtinnen/Stadträte verlangen, dass ein Verhandlungsgegenstand, der zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehört, auf die Tagesordnung gesetzt wird. Der Antrag zur Aufnahme eines Tagesordnungspunktes ist von den Antragstellern zu unterzeichnen. Stehen gewichtige Gründe einer Aufnahme auf die Tagesordnung entgegen oder geht der Antrag später ein, so ist der Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung der übernächsten Sitzung des Gemeinderats zu setzen. Dies gilt nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat (§ 34 Absatz 1 Satz 6 GemO).
- (6) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats sind durch Anschlag an der amtlichen Verkündungstafel im Erdgeschoss des Rathauses rechtzeitig bekannt zu geben (§ 34 Absatz 1 Satz 7 GemO). Sie sollen außerdem nach Möglichkeit, ohne dass dies Voraussetzung für die Wirksamkeit ist, durch die örtliche Tagespresse und im Heidelberger Stadtblatt, Amtsanzeiger veröffentlicht werden.
- (7) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates werden außerdem auf der Internetseite der Stadt Heidelberg veröffentlicht (§ 41 b Absatz 1 GemO). Ebenfalls auf der Internetseite der Stadt Heidelberg werden die Beratungsunterlagen für öffentliche Sitzungen veröffentlicht, nachdem sie den Mitgliedern des Gemeinderates zugegangen sind. Dabei ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass keine personenbezogenen Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse unbefugt offenbart werden. Sind derartige Maßnahmen nicht ohne erheblichen Aufwand oder ohne erhebliche Veränderung der Beratungsunterlagen möglich, kann im Einzelfall von der Veröffentlichung abgesehen werden (§ 41 b Absatz 2 GemO).
- (8) In Notfällen kann der Gemeinderat ohne Frist formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden; Absatz 6 findet keine Anwendung (vgl. § 34 Abs. 2 GemO).

## **§ 12**

### **Mitwirkung im Gemeinderat**

- (1) Die Bürgermeister nehmen an den Sitzungen des Gemeinderats mit beratender Stimme teil (§ 33 Abs. 1 GemO).
- (2) Der Gemeinderat kann sachkundige Einwohnerinnen/Einwohner und Sachverständige zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten zuziehen (§ 33 Abs. 3 GemO).

## **IV.**

## **Geschäftsgang der Sitzung**

### **§ 13 Anwesenheitsliste**

Für jede Sitzung des Gemeinderats wird eine Liste aufgelegt, in die sich die Teilnehmerinnen/Teilnehmer eintragen.

### **§ 14 Verhandlungsleitung**

Die Vorsitzende/Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung, stellt die Beschlussfähigkeit fest, leitet die Verhandlung und schließt die Sitzung (vgl. § 36 Abs. 1 GemO). Die Sitzung ist in der Regel um 21.00 Uhr zu beenden.

### **§ 15 Öffentlichkeit der Sitzungen**

- (1) Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich. Nichtöffentlich darf nur verhandelt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner erfordern; über Gegenstände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, muss nichtöffentlich verhandelt werden (vgl. § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO).
- (2) Über Anträge aus der Mitte des Gemeinderats, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden (§ 35 Abs. 1 Satz 3 GemO), sofern nicht die Vorsitzende/der Vorsitzende und der Gemeinderat dem Antrag ohne Erörterung zustimmen. Der Antrag ist in der nichtöffentlichen Sitzung zu begründen. Wird beschlossen, öffentlich zu verhandeln, so ist entsprechend § 11 Abs. 6 und 7 der Geschäftsordnung zu verfahren.
- (3) In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung im Wortlaut bekanntzugeben, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner entgegenstehen (vgl. § 35 Abs. 1 GemO).
- (4) Die in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates gefassten oder bekannt gegebenen Beschlüsse werden im Wortlaut oder in Form eines zusammenfassenden Berichtes innerhalb einer Woche nach der Sitzung auf der Internetseite der Stadt Heidelberg veröffentlicht.
- (5) Film- und Tonaufnahmen mit dem Ziel der Veröffentlichung durch Stadträtinnen und Stadträte oder durch Pressevertreterinnen und Pressevertreter sind zulässig, solange dadurch Persönlichkeitsrechte nicht verletzt oder die Ordnung der Sitzung nicht gestört werden.

### **§ 16 Zuhörerinnen/Zuhörer**

Soweit der Zuhörerraum ausreicht, hat jedermann zu den öffentlichen Verhandlungen des Gemeinderats Zutritt. Es können Einlasskarten ausgegeben werden.

## **§ 17 Handhabung der Ordnung**

- (1) Die Vorsitzende/Der Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (§ 36 Abs. 1 GemO).
- (2) Sie/Er kann Zuhörerinnen/Zuhörer, die die Sitzung durch Zeichen des Beifalls oder des Missfallens oder auf sonstige Weise stören, zur Ordnung rufen und nötigenfalls aus dem Sitzungssaal verweisen.
- (3) Zuhörerinnen/Zuhörer, die aus dem Sitzungssaal verwiesen werden oder die wiederholt die Sitzung gestört haben, kann die Vorsitzende/der Vorsitzende auf bestimmte Zeit von den öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats und der Ausschüsse ausschließen.
- (4) Bei grober Ungebühr oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung kann eine Stadträtin/ein Stadtrat von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden aus dem Beratungsraum verwiesen werden. Bei wiederholten Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 kann der Gemeinderat ein Mitglied für mehrere, höchstens jedoch für sechs Sitzungen ausschließen. Entsprechendes gilt für sachkundige Einwohnerinnen/Einwohner, die zu den Beratungen zugezogen sind (vgl. § 36 Abs. 3 GemO).

## **§ 18 Behandlung der Verhandlungsgegenstände**

- (1) Die Verhandlungsgegenstände werden in der Reihenfolge der Tagesordnung behandelt. Der Gemeinderat kann beschließen, die Reihenfolge der Tagesordnung zu ändern.
- (2) Die Beratung erfolgt aufgrund der Anträge der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters, bei Gegenständen, die von einem Ausschuss vorberaten worden sind, aufgrund der vom Ausschuss beschlossenen Anträge, ferner aufgrund von Anträgen und Anfragen der Stadträtinnen/Stadträte.
- (3) Unbeschadet der Bestimmungen des § 84 GemO kann über Anträge aus der Mitte des Gemeinderats, die zu über- oder außerplanmäßigen Ausgaben führen, nur Beschluss gefasst werden, wenn Deckungsvorschläge unterbreitet werden.
- (4) Über einen durch Beschluss des Gemeinderats erledigten Gegenstand kann vor Ablauf von sechs Monate erneut erst beraten werden, wenn neue Tatsachen vorliegen oder neue wesentliche Gesichtspunkte dies rechtfertigen.

## **§ 19 Berichterstattung im Gemeinderat**

Die Vorsitzende/Der Vorsitzende trägt die Beratungsgegenstände im Gemeinderat vor. Sie/Er kann den Vortrag dem zuständigen Bürgermeister oder einer sonstigen Beamtin/einem sonstigen Beamten oder Angestellten der Stadt übertragen; auf Verlangen des Gemeinderats muss sie eine sachverständige Bedienstete/einen sachverständigen Bediensteten zur Auskunftserteilung zuziehen (vgl. § 33 Abs. 2 GemO).

## **§ 20 Redeordnung**

- (1) Die Vorsitzende/Der Vorsitzende eröffnet die Beratung und fordert zur Wortmeldung auf. An der Beratung kann sich jede Stadträtin/jeder Stadtrat beteiligen und dabei Anträge stellen, die unmittelbar den auf der Tagesordnung stehenden Behandlungsgegenstand betreffen.
- (2) Vor Eintritt in die Beratung eines Gegenstandes der Tagesordnung kann der Gemeinderat Redezeiten festsetzen. Spricht eine Stadträtin/ein Stadtrat über die Redezeit hinaus, so kann ihr/ihm die Vorsitzende nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen. Ist einer Rednerin/einem Redner das Wort entzogen, so darf sie/er es zum gleichen Gegenstand nicht wieder erhalten.
- (3) Die Vorsitzende/Der Vorsitzende erteilt im allgemeinen das Wort nach der von ihr/ihm vorgemerkten Zeitfolge der eingegangenen Wortmeldungen. Sie/Er kann von der Reihenfolge abweichen, wenn dies erforderlich erscheint und die nachfolgend vorgemerkten Redner zustimmen. Den Bürgermeistern sowie einer/einem zugezogenen Sachverständigen oder Bediensteten der Stadt kann die Vorsitzende/der Vorsitzende außer der Reihe das Wort erteilen.
- (4) Die Vorsitzende/Der Vorsitzende kann eine Rednerin/einen Redner, die/der nicht bei der Sache bleibt oder sich in Wiederholungen ergeht, "zur Sache" verweisen. Sie/Er kann Rednerinnen/Redner und Zwischenruferinnen/Zwischenrufer, deren Ausführungen den Rahmen der Sachlichkeit überschreiten oder die Ordnung der Sitzung stören "zur Ordnung" rufen. Einer Rednerin/einem Redner, die/der beim selben Verhandlungsgegenstand zweimal zur Sache verwiesen oder zur Ordnung gerufen worden ist, kann die Vorsitzende/der Vorsitzende nach vorheriger Ankündigung bei weiterem Verstoß gegen die Geschäftsordnung das Wort entziehen.
- (5) Zur kurzen persönlichen Erklärung erteilt die Vorsitzende/der Vorsitzende einer Stadträtin/einem Stadtrat unmittelbar vor der Beschlussfassung oder vor Schluss der Sitzung das Wort. Die Stadträtin/der Stadtrat darf in ihrer/seiner persönlichen Erklärung nicht zur Sache Stellung nehmen, sondern nur Äußerungen, die in Bezug auf ihre/seine Person vorgekommen sind oder eine unrichtige Wiedergabe ihrer/seiner vorausgegangenen Ausführungen durch andere Mitglieder des Gemeinderats zurückweisen oder eigene Ausführungen berichtigen. Die persönliche Erklärung darf eine Dauer von drei Minuten nicht übersteigen.
- (6) Zur sachlichen Richtigstellung soll die Vorsitzende/der Vorsitzende außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen und außerhalb der Tagesordnung das Wort erteilen, wenn ihr/ihm die Erklärung vorher schriftlich mitgeteilt wird.
- (7) Zur Geschäftsordnung erteilt die Vorsitzende/der Vorsitzende das Wort außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen sofort nach der Rednerin/dem Redner, die/der zuletzt gesprochen hat. Bemerkungen zur Geschäftsordnung müssen sich auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung des zur Beratung stehenden Gegenstandes oder auf die Anwendung der Geschäftsordnung beschränken. Sie sind insbesondere zulässig zur Stellung eines Antrags auf Vorberatung des Verhandlungsgegenstandes durch einen Ausschuss, auf Zurückweisung zur weiteren Vorberatung sowie zur Stellung eines Antrags auf Schluss der Beratung oder Schluss der Rednerliste (Schlussantrag) oder eines Vertagungsantrags.
- (8) Die Vorsitzende/Der Vorsitzende kann Unterbrechungen der Sitzung gestatten. Auf Antrag einer Fraktion oder eines Viertels aller Stadträte ist die Beratung für kurze Dauer zu unterbrechen; der Antrag kann zu einem Tagesordnungspunkt nur einmal gestellt werden.

## **§ 21 Anhörung**

- (1) Der Gemeinderat kann betroffenen Personen oder Personengruppen, die von einem Gegenstand der Tagesordnung betroffen sind, Gelegenheit geben, hierzu ihre Auffassung im Gemeinderat vorzutragen (vgl. § 33 Abs. 4 Satz 2 GemO).
- (2) Berührt die Entscheidung die gemeinsamen Interessen einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe, so sind die Personen oder Personengruppen, die dieser Berufs- oder Bevölkerungsgruppe angehören, nicht bereits aus diesem Grund betroffen; das gleiche gilt für Personengruppen, wenn die Entscheidung Zielsetzungen berührt, deren Verfolgung sich diese Personengruppen zur Aufgabe machen.
- (3) Die Anhörung ist nur zulässig, wenn der Gemeinderat ihre Durchführung zuvor beschlossen hat. Der Beschluss muss die anzuhörenden Personen oder Personengruppen bezeichnen; in dem Beschluss können Festsetzungen über die Gesamtdauer und die Redezeit getroffen werden.
- (4) Die Anhörung wird vor dem Eintritt in die Beratung des Verhandlungsgegenstandes durchgeführt.

## **§ 22 Beschränkung und Schließung der Beratung**

- (1) Während der Verhandlung über einen Gegenstand kann beantragt werden, dass die Aussprache vorzeitig beendet (Schluss der Beratung), die Rednerliste vorzeitig geschlossen (Schluss der Rednerliste), die Redezeit nachträglich festgesetzt oder verkürzt (Redezeitbeschränkung) oder der Gegenstand einer wiederholten Beratung unterzogen wird (Vertagung).
- (2) Ein Schlussantrag oder ein Antrag auf nachträgliche Redezeitbeschränkung ist erst zulässig, wenn von jeder Fraktion oder Gruppierung, von der ein Mitglied sich vor Stellung des Antrags zu Wort gemeldet hatte, wenigstens ein Mitglied gesprochen hat. Mit Zustimmung der betroffenen Fraktionen kann hiervon abgewichen werden. Den Schlussantrag oder den Antrag auf nachträgliche Redezeitbeschränkung kann keine Stadträtin/kein Stadtrat stellen, die/der selbst zur Sache gesprochen hat.
- (3) Ein Schlussantrag, ein Antrag auf nachträgliche Redezeitbeschränkung oder ein Antrag auf Vertagung bedarf der Unterstützung von mindestens drei weiteren anwesenden Mitgliedern des Gemeinderats. Über diese Anträge wird nach Antrag und einer Gegenrede ohne Aussprache sofort abgestimmt.
- (4) Ist der Schlussantrag angenommen, ist die Rednerliste erschöpft oder meldet sich niemand zu Wort, so erklärt die Vorsitzende/der Vorsitzende die Beratung für geschlossen.
- (5) Ist ein Tagesordnungspunkt nach § 11 Absatz 5 Satz 1 auf die Tagesordnung gesetzt worden, so ist ein Antrag auf Vertagung erst zulässig, wenn einer Vertreterin/einem Vertreter der Antragstellerinnen/Antragsteller Gelegenheit gegeben worden ist, sich zur Sache zu äußern.  
Ein Antrag auf Verweisung gemäß § 4 Abs. 3 der Hauptsatzung ist erst zulässig, wenn je einer Vertreterin/einem Vertreter der Fraktionen oder Gruppierungen Gelegenheit gegeben worden ist, sich zur Sache zu äußern.

### **§ 23**

#### **Anfragen der Stadträtinnen/Stadträte (Fragezeit)**

- (1) Jede Stadträtin/jeder Stadtrat kann an die Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister schriftliche, elektronische oder in einer Sitzung des Gemeinderats mündliche Anfragen über einzelne Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung richten (vgl. § 24 Abs. 4 und Abs. 3 Satz 1 GemO).
- (2) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister beantwortet in der Sitzung diejenigen Anfragen, die mindestens zehn volle Arbeitstage vor Beginn der Sitzung bei der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister eingereicht wurden. Später eingereichte Anfragen, in der Sitzung mündlich gestellte Anfragen und Anfragen, deren Beantwortung aufgrund ihres Umfangs oder der Schwierigkeit der Materie innerhalb dieser Frist nicht möglich ist, werden schriftlich in der darauffolgenden nächsten Sitzung beantwortet sowie die Fragestellerinnen und Fragesteller zeitnah über die Verzögerung informiert. Soweit möglich kann die Antwort mündlich in derselben Sitzung gegeben werden.
- (3) Eine Begründung der Anfrage in der Sitzung erfolgt nicht. Die Fragestellerin/der Fragesteller kann bis zu zwei Zusatzfragen stellen; die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister kann weitere Zusatzfragen und Zusatzfragen anderer Stadträtinnen/Stadträte zulassen. Die Zusatzfragen werden in der Reihenfolge des Eingangs der Anfragen aufgerufen.
- (4) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister verweist Fragen zu Gegenständen, bei denen das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner eine nichtöffentliche Behandlung erfordern, in die nichtöffentliche Sitzung.
- (5) Die Fragezeit darf 45 Minuten nicht überschreiten.
- (6) Die Bestimmungen über die Anfragen der Stadträtinnen/Stadträte gelten nicht bei den nach § 44 Abs. 3 Satz 3 GemO geheimzuhaltenden Angelegenheiten (vgl. § 24 Abs. 5 GemO).

### **§ 24**

#### **Kurzdebatte**

- (1) Ein Viertel aller Stadträtinnen/Stadträte kann eine Aussprache über Fragen zu allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung (Kurzdebatte) beantragen.
- (2) Der Antrag muss spätestens bis zum Ende des der Sitzung vorhergehenden Werktages schriftlich bei der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister vorliegen. Die erforderlichen Unterschriften müssen bis zum Beginn der Sitzung eingeholt sein.
- (3) Die Aussprache dauert bis zu einer Stunde. Die Redezeit einer Rednerin/eines Redners darf fünf Minuten nicht überschreiten und soll, falls keine Replik oder Klarstellung vorgenommen wird, nur einmal beansprucht werden; Replik und Klarstellung dürfen nicht länger als zwei Minuten dauern.

### **§ 25**

#### **Fragestunde**

- (1) Einwohnerinnen/Einwohner sowie die ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereini-

gungen können in jeder öffentlichen Sitzung des Gemeinderats Fragen zu Gemeindeangelegenheiten stellen oder Anregungen und Vorschläge zu Gemeindeangelegenheiten unterbreiten (vgl. § 33 Abs. 4 GemO). Die Fragestunde ist erster Tagesordnungspunkt jeder öffentlichen Sitzung des Gemeinderats nach der erforderlichen Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen.

- (2) Die Vorsitzende/Der Vorsitzende nimmt zu den Fragen, Anregungen und Vorschlägen Stellung (§ 33 Abs. 4 Satz 1, 2. Halbsatz GemO). Sie/Er kann eine Frage zu Protokoll nehmen und spätestens in der übernächsten Fragestunde beantworten.
- (3) Die Fragestunde darf 30 Minuten nicht überschreiten. Die/Der einzelne Frageberechtigte soll nicht länger als 3 Minuten sprechen. Das Wort wird einer/einem Frageberechtigten in der Fragestunde nur einmal erteilt; sie/er kann das Wort für einen kurzen Zusatzbeitrag erhalten, der 2 Minuten nicht überschreiten soll.

## **V. Beschlussfassung**

### **§ 26 Beschlussfähigkeit**

- (1) Der Gemeinderat kann sich nur auf Einberufung der Vorsitzenden/des Vorsitzenden versammeln und nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen (vgl. § 37 Abs. 1 GemO).
- (2) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (§ 37 Abs. 2 GemO).
- (3) Ist der Gemeinderat wegen Abwesenheit oder Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der er beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als drei Mitglieder stimmberechtigt sind.
- (4) Ist keine Beschlussfähigkeit des Gemeinderats gegeben, entscheidet die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister anstelle des Gemeinderats nach Anhörung der nichtbefangenen Stadträtinnen/Stadträte. Ist auch die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister befangen, so kann der Gemeinderat eine stimmberechtigte Stadträtin/einen stimmberechtigten Stadtrat für die Entscheidung zur Stellvertreterin/zum Stellvertreter der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters bestellen; andernfalls bestellt die Rechtsaufsichtsbehörde eine Beauftragte/einen Beauftragten für die Entscheidung (vgl. § 37 Abs. 4 GemO).

### **§ 27 Stellung der Anträge, Reihenfolge der Abstimmung**

- (1) Ist die Beratung eines Gegenstandes beendet, wird über die vorliegenden Anträge abgestimmt. Bei einem Antrag zur Geschäftsordnung stellt die Vorsitzende/der Vorsitzende, wenn der Antrag keinen Widerspruch findet, seine Annahme fest; ist Widerspruch erhoben, so wird förmlich abgestimmt.
- (2) Vor der Abstimmung nennt zunächst die Vorsitzende/der Vorsitzende die Anträge, über die Beschluss gefasst werden soll und gibt die Reihenfolge der Abstimmung bekannt.

- (3) Die Abstimmungsfrage ist so zu stellen, dass sie mit "Ja" oder "Nein" beantwortet werden kann.
- (4) Anträge auf Vertagung kommen zuerst zur Abstimmung, sodann sonstige Anträge zur Geschäftsordnung.
- (5) Ein Antrag kommt desto früher zur Abstimmung, je weiter er sich vom Hauptantrag entfernt. Ein Zusatzantrag kommt vor dem Hauptantrag zur Abstimmung. Als Hauptantrag gilt bei Gegenständen, die durch einen Ausschuss vorberaten worden sind, der Antrag des Ausschusses, im Übrigen der Antrag der Vorsitzenden/des Vorsitzenden oder der Antragstellerin/des Antragstellers.

## **§ 28 Art der Abstimmung**

- (1) Die förmliche Abstimmung erfolgt mit Hilfe eines elektronischen Abstimmungssystems – sofern dies technisch möglich ist - oder Handaufheben unter Verwendung von Stimmkarten. Die oder der Vorsitzende legt dies vor der jeweiligen Abstimmung fest. Wird mit dem elektronischen Abstimmungssystem abgestimmt, werden die Abstimmungsergebnisse und das Abstimmungsverhalten der Mitglieder des Gemeinderates in geeigneter Form im Sitzungssaal angezeigt. Die Abstimmungsergebnisse und das Abstimmungsverhalten werden elektronisch zu Protokollzwecken gespeichert. Maßgeblich für das durch die Abstimmungsanlage festgehaltene Abstimmungsergebnis ist die Taste, die vor Ablauf der Abstimmungszeit zuletzt gedrückt wurde.
- (2) Wenn keine gesetzlichen Regelungen entgegenstehen, wird das nach Absatz 1 Satz 4 zu Protokollzwecken gespeicherte Abstimmungsergebnis der öffentlichen Tagesordnungspunkte im Nachgang zur Sitzung im Internet veröffentlicht. Ebenfalls im Internet veröffentlicht wird das Abstimmungsverhalten der einzelnen Gemeinderatsmitglieder, sofern nicht der Gemeinderat auf Antrag des / der Vorsitzenden oder eines Mitglieds des Gemeinderates beschließt, dass eine Veröffentlichung nicht erfolgen soll.
- (3) Die Abstimmung ist in der Regel offen (vgl. § 37 Abs. 6 GemO). Im Zweifelsfall wird das Ergebnis durch Gegenprobe, Wiederholung der Abstimmung oder namentliche Abstimmung festgestellt. Auf Verlangen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Gemeinderats kann eine geheime Abstimmung mit Stimmzetteln stattfinden.
- (4) Geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln, die von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden vorzubereiten und bereitzuhalten sind. Die Stimmzettel werden verdeckt oder gefaltet abgegeben.
- (5) Die Stimmzettel werden von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden überprüft und inhaltlich festgestellt; die Vorsitzende/der Vorsitzende kann sich hierbei der Hilfe von Stadträtinnen/Stadträten oder von städtischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern bedienen.
- (6) Im Falle des Absatz 3 Satz 2 muss die Wiederholung der Abstimmung erfolgen, wenn dies von einer Fraktion verlangt wird. Die namentliche Abstimmung muss erfolgen, wenn dies von mindestens einem Fünftel aller Stadträtinnen/Stadträte verlangt wird. Die namentliche Abstimmung geschieht durch Namensaufruf der Mitglieder des Gemeinderats.
- (7) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst (§ 37 Abs. 6 GemO). Stimmenthaltungen

bleiben dabei unberücksichtigt. Die Abgabe eines leeren Stimmzettels gilt als Stimmenthaltung. Soweit nach den Vorschriften der Gemeindeordnung ein Gegenstand in der Hauptsatzung zu regeln ist, bedürfen Beschlüsse der Mehrheit aller Mitglieder des Gemeinderats (§ 4 Abs. 2 GemO).

- (8) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister hat Stimmrecht; bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt (vgl. § 37 Abs. 6 GemO).
- (9) Ist die Summe der "Ja"-Stimmen und der "Nein"-Stimmen geringer als die Zahl der Mitglieder des Gemeinderats, die für die Beschlussfähigkeit anwesend sein müssen, so stellt die Vorsitzende/der Vorsitzende unmittelbar nach der Abstimmung die Zahl der anwesenden Mitglieder des Gemeinderats fest.
- (10) Jeder Stadträtin/jedem Stadtrat steht es frei, ihre/seine Abstimmung kurz zu begründen und die Aufnahme dieser Erklärung in die Niederschrift zu verlangen. Die Erklärung muss sofort nach der Abstimmung abgegeben werden (vgl. § 38 Abs. 1 GemO).
- (11) Das Stimmenverhältnis der Abstimmung sowie in den Fällen von Absatz 9, die Zahl der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder des Gemeinderats werden in der Niederschrift vermerkt (vgl. § 38 Abs. 1 GemO). Wurde geheim abgestimmt, so sind die Stimmzettel unter Verschluss zu nehmen und nach Anerkennung der Niederschrift zu vernichten.

## **§ 29 Wahlen**

- (1) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied des Gemeinderats widerspricht. Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister hat Stimmrecht (vgl. § 37 Abs. 7 GemO). § 28 Abs. 2 und 3 dieser Geschäftsordnung gelten entsprechend.
- (2) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Der Gemeinderat bestimmt, wer aus seiner Mitte das Los zu ziehen hat. Die Lose werden von der Schriftführerin/vom Schriftführer unter Aufsicht der Vorsitzenden in Abwesenheit der/des zur Losziehung bestimmten Stadträtin/Stadtrats hergestellt. Der Hergang der Losziehung ist in der Niederschrift zu vermerken (§ 37 Abs. 7 GemO).
- (3) Steht nur eine Bewerberin/ein Bewerber zur Wahl und erhält diese/dieser nicht mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Der zweite Wahlgang soll frühestens eine Woche nach dem ersten Wahlgang durchgeführt werden. Auch im zweiten Wahlgang ist die Bewerberin/der Bewerber nur gewählt, wenn sie/er mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhält (§ 37 Abs. 7 GemO).
- (4) Die Zahl der in den Wahlgängen auf die einzelnen Bewerberinnen/Bewerber entfallenden Stimmen wird in der Niederschrift vermerkt (§ 38 Abs. 1 GemO). Die Stimmzettel sind unter Verschluss zu nehmen und nach Anerkennung der Niederschrift zu vernichten.

### **§ 30**

#### **Beschlussfassung im Wege der Offenlegung**

- (1) Über Gegenstände einfacher Art kann der Gemeinderat im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschließen (vgl. § 37 Abs. 1 Satz 2 GemO).
- (2) Im Offenlegungsverfahren sind die Beschlüsse schriftlich zu formulieren und zu begründen und mit den dazugehörigen Unterlagen mindestens fünf Tage vor der Gemeinderatssitzung oder in einer besonderen Offenlegungsfrist elektronisch zu versenden und in einem Zimmer des Rathauses aufzulegen.
- (3) Wenn die Vorlagen mindestens fünf Tage vor der Gemeinderatssitzung aufgelegt werden, sind sie in einem besonderen Abschnitt der Tagesordnung aufzunehmen. Wenn die Vorlagen in einer besonderen Offenlegungsfrist aufgelegt werden, sind die einzelnen Gegenstände unter Angabe des Raumes und der Widerspruchsfrist allen Stadträtinnen/Stadträten mindestens drei Tage vor Beginn der Offenlegungsfrist mitzuteilen.
- (4) Erhebt sich bis zum Schluss der Sitzung oder bis zum Ablauf des ersten Tages nach der Offenlegungsfrist kein Widerspruch, so gilt der Beschluss als in der Sitzung oder am letzten Tage der Offenlegungsfrist gefasst. Die Schriftführerin/der Schriftführer hat die Zeit der Offenlegungsfrist mitzuteilen.
- (5) Wird im Offenlegungsverfahren von einer Stadträtin/einem Stadtrat Widerspruch erhoben, so ist ein Beschluss des Gemeinderats in einer Sitzung herbeizuführen.

## **VI.**

### **Verhandlungsniederschrift und Veröffentlichung der Verhandlungen**

#### **§ 31**

##### **Niederschrift**

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Gemeinderats ist eine fortlaufende Niederschrift zu fertigen (vgl. § 38 Abs. 1 GemO).
- (2) Sie muss insbesondere den Namen der Vorsitzenden/des Vorsitzenden, die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Stadträtinnen/Stadträte unter Angabe des Grundes der Abwesenheit, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten (vgl. § 38 Abs. 1 GemO).
- (3) Jedes Mitglied des Gemeinderats kann verlangen, dass seine Stellungnahme zu dem beratenden Gegenstand in der Niederschrift festgehalten wird. Jedes Mitglied des Gemeinderats kann außerdem verlangen, dass seine Abstimmung oder die Begründung seiner Abstimmung in die Niederschrift aufgenommen wird (vgl. § 38 Abs. 1 GemO).
- (4) Die Niederschrift ist zu teilen in die Niederschrift über die öffentlichen und über die nichtöffentlichen Sitzungen des Gemeinderats. Mehrfertigungen von Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen dürfen keiner Stadträtin/keinem Stadtrat ausgehändigt werden (vgl. § 38 Abs. 2 GemO).
- (5) Die Niederschrift wird durch die/den von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister

beauftragten Schriftführerin/Schriftführer gefertigt. Sie wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden, zwei Stadträtinnen/Stadträten, die an der Verhandlung teilgenommen haben und der Schriftführerin/dem Schriftführer unterzeichnet. Die Stadträtinnen/Stadträte, die ein Protokoll unterzeichnen sollen, müssen vor der entsprechenden Sitzung darauf hingewiesen werden.

- (6) Die Niederschrift ist innerhalb eines Monats durch Offenlegung zur Kenntnis des Gemeinderats zu bringen (vgl. § 38 Abs. 2 GemO). Die Offenlegungsfrist beträgt mindestens eine Woche und beginnt nach Ablauf von drei Wochen von dem auf den Tag der Gemeinderatssitzung folgenden Tag an gerechnet.
- (7) Einwendungen gegen die Niederschrift sind innerhalb einer Woche nach Ablauf der Offenlegungsfrist schriftlich an die Vorsitzende/den Vorsitzenden zu richten. Werden sie von den Unterzeichnern der Niederschrift nicht als begründet angesehen, so entscheidet der Gemeinderat über die Einwendungen.
- (8) Ein Abdruck der Niederschrift ist zu den jeweiligen Akten zu nehmen.
- (9) Nach Abschluss der Offenlegungsfrist oder, sofern gegen die Niederschrift Einwendungen erhoben werden, nach Entscheidung des Gemeinderates über diese, wird die Niederschrift mit Ausnahme derjenigen über nichtöffentliche Sitzungen in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.

## **VII. Ausschüsse**

### **§ 32 Beschließende Ausschüsse**

- (1) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister ist Vorsitzende/Vorsitzender der beschließenden Ausschüsse. Sie/Er kann einen Bürgermeister oder, wenn alle Bürgermeister verhindert sind, eine Stadträtin/einen Stadtrat, die/der Mitglied des Ausschusses ist, mit ihrer/seiner Vertretung beauftragen (§ 40 Abs. 3 GemO).
- (2) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister beruft die beschließenden Ausschüsse schriftlich in der Regel mindestens acht Tage vor dem Sitzungstag zu Sitzungen ein und übersendet die Tagesordnung sowie die erforderlichen Unterlagen an sämtliche Stadträtinnen/Stadträte. Ein beschließender Ausschuss ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel der Stadträtinnen/Stadträte, die Mitglieder des Ausschusses sind, unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt und der Verhandlungsgegenstand zum Aufgabengebiet des beschließenden Ausschusses gehört (vgl. § 39 Abs. 5, § 34 Abs. 1 Satz 3 GemO).
- (3) Die Sitzungen eines beschließenden Ausschusses, in denen dieser selbständig anstelle des Gemeinderats entscheidet, sind öffentlich; nichtöffentlich ist zu verhandeln, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen einzelner erfordern (vgl. § 35 Abs. 1 GemO). Sitzungen, die der Vorberatung von Beschlüssen des Gemeinderats dienen, sollen öffentlich erfolgen (vgl. § 39 Abs. 5 Satz 2 GemO).
- (4) An den Sitzungen eines beschließenden Ausschusses können die Stadträtinnen/Stadträte, die nicht dem Ausschuss angehören, als Zuhörerinnen/Zuhörer teilnehmen. Ist ein Verhandlungsgegenstand, der nach § 11 Absatz 5 Satz 1 auf die Tagesordnung gesetzt worden ist, in den zuständigen Ausschuss zur Vorberatung verwiesen worden, so kann ein im

Gemeinderat eingebrachter Beschlussantrag von dessen Antragsteller im Ausschuss auch dann begründet werden, wenn er dem Ausschuss nicht angehört.

- (5) Für die Vorbereitung und den Geschäftsgang der Sitzungen gelten im Übrigen die Vorschriften der §§ 11 - 22 und 26 - 31 dieser Geschäftsordnung entsprechend (§ 39 Abs. 5 i. V. m. §§ 33 und 34 - 38 GemO). Ist ein beschließender Ausschuss wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, entscheidet der Gemeinderat an seiner Stelle ohne Vorberatung (§ 39 Abs. 5 GemO).

### **§ 33**

#### **Beratende Ausschüsse**

- (1) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister ist Vorsitzende/Vorsitzender der beratenden Ausschüsse. Sie/Er kann einen Bürgermeister oder eine Stadträtin/einen Stadtrat, die/der Mitglied des Ausschusses ist, mit ihrer/seiner Vertretung beauftragen; ein Bürgermeister hat als Vorsitzender Stimmrecht (§ 41 Abs. 2 GemO).
- (2) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister beruft die beratenden Ausschüsse in der Regel mindestens acht Tage vor dem Sitzungstag zu Sitzungen schriftlich ein und übersendet die Tagesordnung sowie die erforderlichen Unterlagen an sämtliche Stadträtinnen und Stadträte.
- (3) Die Sitzungen der beratenden Ausschüsse sollen öffentlich erfolgen (§ 41 Abs. 3 i. V. m. § 39 Abs. 5 GemO).
- (4) Für die Vorbereitung und den Geschäftsgang der Sitzungen gelten im Übrigen die Vorschriften der §§ 11 - 14, 15 Absatz 2, 16 - 20, 22, 26 - 29 und 31 dieser Geschäftsordnung entsprechend (§ 39 Abs. 5 i. V. m. §§ 33 und 34 - 38 GemO). Ist ein beratender Ausschuss wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, entscheidet der Gemeinderat an seiner Stelle ohne Vorberatung.

### **§ 34**

#### **Wahl der Mitglieder und ihrer Stellvertreterinnen/Stellvertreter**

- (1) Der Gemeinderat bestellt die Mitglieder der beschließenden und beratenden Ausschüsse und ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter widerruflich aus seiner Mitte (vgl. § 40 Abs. 1 GemO).
- (2) Nach jeder Wahl zum Gemeinderat sind die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter neu zu berufen (vgl. § 40 Abs. 1 GemO).
- (3) Kommt eine Einigung über die Zusammensetzung eines Ausschusses nicht zustande, werden die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter von den Gemeinderäten aufgrund von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unter Bindung an die Wahlvorschläge gewählt. Wird nur ein gültiger oder kein Wahlvorschlag eingereicht, findet Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerberinnen/Bewerber statt. Für die Einzelheiten der Wahl gilt § 10 der Durchführungsverordnung zur Gemeindeordnung (vgl. § 40 Abs. 2 GemO).
- (4) Der Gemeinderat kann sachkundige Bürgerinnen/Bürger widerruflich in die beschließenden Ausschüsse als beratende Mitglieder, in die beratenden Ausschüsse als Mitglieder berufen; ihre Zahl darf die der Stadträtinnen/Stadträte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen (vgl. § 40 Abs. 1 und § 41 Abs. 1 GemO).

### **§ 35 Stellvertretung**

- (1) Die gewählten Stellvertreterinnen/Stellvertreter können an den Sitzungen der Ausschüsse, für die sie gewählt sind, mit beratender Stimme teilnehmen. Sie haben die Rechtsstellung eines stimmberechtigten Mitglieds, wenn das Mitglied nicht an der Ausschusssitzung teilnimmt.
- (2) Für die Vertretung im Einzelfall gilt folgende Regelung:
  1. Sind die Stellvertreterinnen/Stellvertreter durch Einigung bestellt worden, so hat diejenige Stadträtin/derjenige Stadtrat die Rechtsstellung eines stimmberechtigten Mitglieds, die/der als Bewerberin/Bewerber mit derselben Bezeichnung einer Fraktion oder Wählervereinigung wie die/der vertretene Stadträtin/Stadtrat benannt wurde und die/der in der Reihenfolge der Benennung den gewählten Bewerberinnen/Bewerbern als nächster folgt. Wurden im Wege der Einigung die Stellvertreterinnen/Stellvertreter zur Vertretung bestimmter Mitglieder bestellt, so sind die persönlichen Stellvertreterinnen/Stellvertreter zur Vertretung berufen.
  2. Sind die Stellvertreterinnen/Stellvertreter durch Verhältniswahl bestellt worden, so hat im Einzelfall diejenige Stadträtin/derjenige Stadtrat die Rechtsstellung eines stimmberechtigten Mitglieds, die/der als Bewerberin/Bewerber desselben Wahlvorschlags wie die/der vertretene Stadträtin/Stadtrat benannt wurde und die/der in der Reihenfolge der Bewerberinnen/Bewerber im Wahlvorschlag den gewählten Bewerberinnen/Bewerbern als nächste/nächster folgt. Werden durch besonderen Beschluss des Gemeinderats die Stellvertreterinnen/Stellvertreter zur Vertretung bestimmter Mitglieder bestellt, so sind die persönlichen Stellvertreterinnen/Stellvertreter zur Vertretung berufen.
  3. Sind die Stellvertreterinnen/Stellvertreter durch Mehrheitswahl bestellt worden, so hat im Einzelfall diejenige Stadträtin/derjenige Stadtrat die Rechtsstellung eines stimmberechtigten Mitglieds, die/der in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmenzahlen den gewählten Bewerberinnen/Bewerbern als nächste/nächster folgt; bei Stimmengleichheit entscheidet über die Reihenfolge der Stellvertretung das Los. Ziffer 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Tritt ein gewähltes Mitglied nicht in den Ausschuss ein, oder scheidet es im Laufe der Amtszeit aus dem Ausschuss aus, so rückt bei Bestellung durch Einigung unter entsprechender Anwendung von Absatz 2 Ziffer 1 Satz 1, bei Bestellung durch Verhältniswahl unter entsprechender Anwendung von Absatz 2 Ziffer 2 Satz 1 und bei Bestellung durch Mehrheitswahl unter entsprechender Anwendung von Absatz 2 Ziffer 3 Satz 1, die/der als Stellvertreterin/Stellvertreter festgestellte Bewerberin/Bewerber nach. Für diese/diesen wird Stellvertreterin/Stellvertreter, wer nach Maßgabe von Satz 1 als nächste Ersatzfrau/nächster Ersatzmann festgestellt wurde.

### **VIII. Schlussbestimmung**

#### **§ 36**

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung außer Kraft.